

Verordnung
über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Coburg
anlässlich des jährlich stattfindenden Klößmarktes

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2, 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1474), i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktgerechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl Nr. 25 vom 15.12.1998, Seite 956) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BayRS II, Seite 213) zuletzt geändert durch Art. 9 Buchst. a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl Seite 174) erlässt die Stadt Coburg folgende Verordnung:

Verordnung
über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Coburg
anlässlich des jährlich stattfindenden Klößmarktes

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz; LadSchlG) dürfen jeweils am letzten Tag (Sonntag) des „Coburger Klößmarkt“ in der Coburger Innenstadt (vergleiche Anlage; ISEK Innenstadtgebiet), erstmals am 4. September 2022, alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundin/en geöffnet sein.

§ 2

Zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, die während der freigegebenen Zeiten beschäftigt werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere § 17 Ladenschlussgesetz, bei Jugendlichen § 17 JArbSchG sowie das Arbeitszeitrechtsgesetz, das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie das Mutterschutzgesetz.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.